

Bauleitplanung Stadt Naumburg Beratungs- und Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange in der Zeit vom

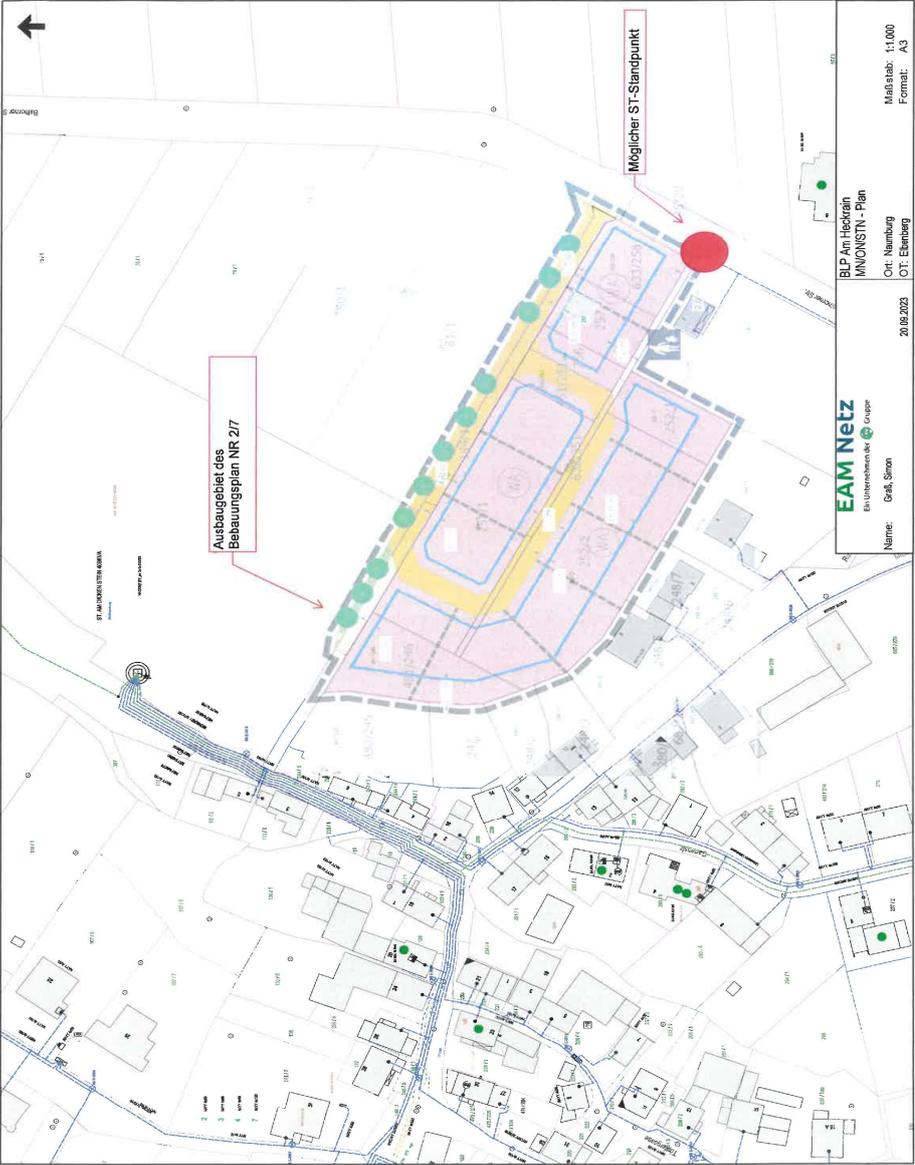
15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023

eingegangenen Stellungnahmen zur

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
1 / Amt für Bodenmanagement Korbach	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
2 / Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
3 / BUND Landesverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
4 / Bundesamt für Infrastruktur	Stellungnahme vom 07.09.2023 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5 / Deutsche Gebirgs- und Wanderverein	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
6 / Deutsche Post Bauen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
7 / Deutsche Telejom Technik	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
8 / Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
9 / Energienetz Mitte	Stellungnahme vom 20.09.2023 Die von Ihnen eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 2/7 „Am Heckenrain“ der Gemeinde Naumburg haben wir geprüft und möchten Ihnen folgendes mitteilen. Seitens der EAM-Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Für die Stromversorgung des ausgewiesenen Baugebietes wird es ggf. erforderlich bei höheren Leistungen eine neue Trafostation zu errichten. Bitte lassen sie uns daher zur genaueren Planung eine Leistungsangabe zukommen.	Der Bitte wird entsprochen.

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Sollte aufgrund der oben genannten Gründe eine zusätzliche Station notwendig werden, bitten wir Sie um die Ausweisung einer Grundstücksfläche mit einer Mindestgröße von 5 m x 5 m mit einseitiger Zufahrtsmöglichkeit und Begehbareit von der Längs- und Schmalseite.</p> <p>Im Ausbaubereich befinden sich keine Stromversorgungsleitungen oder Gasversorgungsleitungen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt in Betrieb befinden.</p> <p>Für die Erschließung des Ausbaubereichs setzen Sie sich bitte mit uns rechtzeitig in Verbindung.</p> <p>Im Anhang haben wir Ihnen einen Ausschnitt aus unserem Planwerk beigefügt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden.</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Der Bitte wird in diesem Fall entsprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Angeschriebene TÖB lfd. Nr.</p>	<p>Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme</p>	<p>Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)</p>
<p>Anhang zu 9</p>	 <p>The map shows a residential development area with various colored zones (pink, yellow, blue) and building footprints. A red circle marks a 'Möglicher ST-Standpunkt' (possible transformer station location). A red arrow points to a specific area labeled 'Ausbaugebiet des Bebauungsplan NR 2/7'. The map includes a north arrow and technical details in the bottom right corner.</p>	
<p>10 / Uniper</p>	<p>Stellungnahme vom 19.09.2023 Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen mit, dass wir keine Anregungen zum vorgelegten Planverfahren haben.</p> <p>Wir bitten Sie jedoch, zukünftig die jeweiligen Unterlagen an folgende Anschrift zu senden:</p> <p>Uniper Kraftwerke GmbH Holzstraße 6 40221 Düsseldorf</p> <p>Gerne nehmen wir auch eine Online-Beteiligung in Anspruch. Bitte verwenden Sie dazu unser folgendes Funktionspostfach:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	Ukw_Bauleitplanung@uniper.energy	
11 / Gemeinde Edertal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
12 / Gemeinde Bad Emstal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
13 / Hessen Mobil	<p>Stellungnahme vom 09.10.2023 im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffene Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Stadt Naumburg stellt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „Am Heckenrain“ auf. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren und beabsichtigt die planungsrechtliche Vorbereitung eines Wohnbaugebiets. Das Vorhabengebiet ist ca. 1,07 ha groß und befindet sich entlang der Kreisstraße Nr. 113 im Netzknotenabschnitt von 4721 004O nach 4721 043O außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt von Naumburg - Elbenberg. Die verkehrliche Erschließung soll über einen neuen Stadtstraßenanschluss an der freien Strecke der K 113 bei ca. km 0,210 erfolgen.</p> <p>Seitens Hessen Mobil bestehen gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwände. Dem nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten. Dieses sind insbesondere die Sichtflächen, die verkehrliche Erschließung und die Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von den klassifizierten Straßen. Auf die Bauverbotszone mit 15 m weise ich hin.</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „Am Heckenrain“: Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bauverbotszone von 15 m aus dem rechtskräftigen B-Plan ist maßgebend. Der Abstand zum Fahrbahnrand ist entsprechend zu bemessen und darzustellen. Innerhalb der Bauverbotszone sind auch keine Garagen oder Nebenanlagen gemäß der Festsetzungen Nr. 4 zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze, Lagerflächen, Gartenhäuser, Aufschüttungen, Abgrabungen usw. Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen. 2. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen neuen Stadtstraßenanschluss. Von den Baugrundstücken sind keine Zufahrten an die Kreisstraße zulässig. 3. Alle Grundstücke entlang der klassifizierten Straßen sind mit einem entsprechenden Symbol zu kennzeichnen, dass keine Zufahrten zulässig sind. 4. Der Bereich, der ohne Ein- und Ausfahrt dargestellt ist, ist auf den Ausrundungsbereich der Stadtstraße zur Kreisstraße Nr. 113 auszuweiten. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Anregung zur bemessenen Darstellung der Bauverbotszone von 15 m sowie die Aufnahme unter den Festsetzungen wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>5. Der neue Stadtstraßenanschluss ist hinsichtlich der planerischen Details mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel abzustimmen. Er ist nach Vorgaben der RAL 2012 zu planen, verkehrsgerecht anzuschließen und im Plan darzustellen. Er ist so auszubauen, dass ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich möglich ist. Die Entwurfsplanung wird mit einem "Geprüft"-Vermerk versehen. Anhand der geprüften Unterlagen wird der neue Stadtstraßenanschluss hergestellt. Zu gegebener Zeit werden die Einzelheiten in einer noch aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung erfolgt im Vorfeld der Erschließungsmaßnahme.</p> <p>6. Werbeanlagen dürfen innerhalb der Bauverbotszone mit 20,00 m -gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße Nr. 113 - nicht errichtet werden. Innerhalb der Baubeschränkungszone von 20,00 bis 40,00 m ist nur Werbung am Ort der Leistung zulässig.</p> <p>7. Die Sichtdreiecke von dem Stadtstraßenanschluss zur Kreisstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) und den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder ergibt sich aus den entsprechenden Richtlinien. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>8. Eventuell geplante Solaranlagen sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen zu gestalten und so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden kann.</p> <p>9. Von den befestigten Flächen darf kein Oberflächenwasser dem Straßengrundstück zugeführt werden. Dies gilt auch für Wasser aus den Versickerungsanlagen. Eine Beeinträchtigung des Straßengrundstücks ist auszuschließen.</p> <p>10. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>11. Es ist zwischen dem neuen Wohngebiet und dem Friedhof ein 2 m breiter Fußweg geplant. Dieser endet an der Kreis-</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet. Es erfolgt eine Aufnahme unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird beachtet. Es erfolgt eine Aufnahme unter „Hinweise“.</p> <p>Wird beachtet. Es erfolgt eine Aufnahme unter „Hinweise“.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>straße. Im Bereich des Stadtstraßenanschlusses an die Kreisstraße ist auch keine Fußgängerführung erkennbar. Im nächsten Verfahrensschritt sind zwingend Aussagen im Hinblick auf eine gesicherte Fußgängerführung zu treffen.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p> <p>Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. • Wenn für notwendige Erschließungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsleitungen das Straßengrundstück mitbenutzt werden muss, so ist im Vorfeld ein Nutzungsvertrag mit Hessen Mobil abzuschließen. 	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
14 / HGON	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
15 / Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologie	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
16 / Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Kulturdenkmalpflege	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
17 / IHK	<p>Stellungnahme vom 16.10.2023 Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18 Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel	<p>Stellungnahme vom 19.10.2023 vom Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht Gegen die 1. Änderung des B-Planes Nr. 2/7 „Am Heckenrain“ und die 3. Änderung des F-Planes der Stadt Naumburg, Ortsteil Elbenberg, gemäß der uns mit obigem Schreiben übersandten Unterlagen, bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: 1. Unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Einfriedungen) ist ausgeführt, dass diese nur als Zäune oder lebende Hecken zu den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m und zu allen Nachbargrenzen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zugelassen sind. Eine Einschränkung gegenüber den gesetzlichen Vorgaben der HBO, die eine Höhe von max. 2,00 m baugenehmigungsfrei stellt, wird städtebaulich für nicht notwendig erachtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Es wird empfohlen, die vorgenannten Einschränkungen der Baufreiheit nochmals zu überprüfen und den gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch diese Satzung nicht noch weiter einzuschränken. Schließlich sei der Hinweis gestattet, dass gem. § 73 Abs. 4 HBO die Entscheidungsbefugnis bei baugenehmigungsfreien Vorhaben über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften den Städten bzw. Gemeinden obliegt.</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- u. Bodenschutz</p> <p><i>Abwasserableitung:</i> Die Einleitung des Abwassers (Schmutz- und Regenwasser, auch wenn aufgrund der Regelungen minimiert) in die Mischwasserkanalisation liegt in der Zuständigkeit der Stadt Naumburg. Die Stadt Naumburg als Betreiber der Kanalisation hat dafür Sorge zu tragen, dass im gesamten Entwässerungssystem der bei der Mischwasserbehandlung nach dem Stand der Technik erforderliche Stoffrückhalt eingehalten wird (SMUSI-Nachweis ist zu aktualisieren).</p> <p><i>Schutzgebiet</i> Die Maßnahme liegt in verschiedenen Trinkwasserschutzgebieten, nicht nur in einem. Eine pauschale Aussage reicht hier nicht aus, die jeweiligen Schutzgebiete sind im Bebauungsplan mit der Zone und der entsprechenden Fundstelle im Staatsanzeiger aufzuführen. Festgesetzte WSG/HQS können unverbindlich im Internet auf der Seite des Hess. Landesamtes f. Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Wiesbaden, in einem Viewer (Pfad u. a.: HLNUG > Themen > Wasser > Wasserschutzgebiete > LINKS > GruSchu) eingesehen werden. Der direkte Weg zu dem entsprechenden Viewer führt über folgenden LINK: https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><i>Erdwärmennutzung</i> Erdwärmesondenanlagen sind am Standort nicht erlaubnisfähig.</p> <p><i>Bodenschutz</i> Die Verweise zum Bundesbodenschutz auf Seite 12 sind veraltet. Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S.2598) in Kraft getreten. Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><i>Ausgleichsmaßnahme</i></p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt. Die Festsetzung zu Einfriedungen zu Nachbarflächen entfällt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Die geplante Ausgleichsfläche Gemarkung Altendorf, Flur 5, Flurstück 114 und Flurstück 131/6, liegen im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Elbe (Gewässerszahl 4286).</p> <p>Externe Kompensationsmaßnahme – Teilgeltungsbereich Die Gemarkung Elbenberg, Flur 2, Flurstück 36, gibt es im Kataster nicht, augenscheinlich ist die Gemarkung Elben gemeint. Diese liegt in den identischen Trinkwasserschutzgebieten, wie das Plangebiet selbst.</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</p> <p><input type="checkbox"/> <i>Änderung Flächennutzungsplan:</i> Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine grundlegenden naturschutzfachlichen Belange entgegen. Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Nr. 2/7 Am Heckenrain“ beschrieben und bewertet. Artenschutzrechtliche Belange werden ebenfalls auf der Bebauungsplanebene behandelt.</p> <p><input type="checkbox"/> <i>Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „Am Heckenrain“:</i> Artenschutz: Durch die Realisierung des Baugebietes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Verbote lassen sich voraussichtlich unter der Beachtung der unter Hinweisen aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz vermeiden. Die aufgeführten Maßnahmen sind zwingend zu beachten. Kompensation: Durch die Extensivierung der Wiesenflächen der beiden externen Geltungsbereiche auf den Grundstücken (Fl. 5, FlSt. 114) in der Gemarkung Altendorf und (Fl. 2, FlSt. 36) in der Gemarkung Elbenberg sowie die beschriebene Anpflanzung von hochstämmigen heimischen Obstbäumen und die standortgerechte Heckenpflanzung kann die Maßnahme als kompensiert betrachtet werden. Die im Bebauungsplan aufgeführten Maßnahmen zur Pflege der Fläche und der Gehölze sind zum Erreichen und Erhalt der Ziele zu beachten. Zusammenfassend: Mit dem Stand der Planung vom August 2023 stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Heckenrain“ keine naturschutzfachlichen Bedenken entgegen.</p> <p>Aus Sicht des FB 38 – Brand- u. Katastrophenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein/mittel eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) und bei großer Gefahr ein Bedarf von 192 m³/h (3.200 l/min) vorzusehen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es erfolgt eine red. Korrektur.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mind. 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein. Der Fließdruck bei max. Löschwasserentnahme darf 2,5 bar nicht überschreiten.</p> <p>4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.</p> <p>Aus Sicht des FB 61 – Servicezentrum Regionalentwicklung - Kreisstraßen Es wird darauf hingewiesen, dass die sich in der Baulast des Landkreises Kassel befindende Kreisstraße 113 „Bahlhorner Straße“ ggf. von der Bauleitplanung Planung betroffen sein könnte.</p> <p>Hessen Mobil –Straßen- und Verkehrsmanagement – vertritt die Interessen des Landkreises Kassel im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Entscheidungen für Kreisstraßen des Landkreises Kassel. Die fachtechnische Stellungnahme von Hessen Mobil ist daher zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Sicht des FB 206 – Eigenbetrieb Abfallentsorgung Die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müll-behälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ sind zwingend zu beachten und im Bebauungsplan entsprechend umzusetzen (s. anliegende Information).</p> <p>Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweisw werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweisw werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweisw werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
19/ Kreisbauernverband Kassel e.V.	<p>Stellungnahme vom 18.09.2023 Zur geplanten 3. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Umwidmung der Planfläche „Friedhof“ in „Wohnungsbau“, wenn die Prognose dies so zeigt. Gleichzeitig bedauern wir den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Die höhere Grundflächenzahl und die die höhere Geschossflächenzahl sind eine Verbesserung und dienen der Vermeidung weiterer Eingriffe. Wir begrüßen die bauordnungsrechtliche Festsetzung für Flachdächer, die extensiv zu begrünen sind. Wir begrüßen den Erhalt vorhandener Bäume im Planungsgebiet, dies dient ebenfalls der Eingriffsminimierung.</p> <p>Die geplante Kompensationsmaßnahme, nämlich die Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland, hat nicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>unerhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der wirtschaftenden Betriebe. Aus diesem Grund lehnen wir diese Kompensationsmaßnahme ab.</p> <p>Die Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen schränkt die Bewirtschaftungsfähigkeit erheblich ein, dies bedeutet einen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Die Flächen werden de facto aus der Nutzung entnommen. Diese Kompensationsmaßnahme lehnen wir ab. Vor diesem Hintergrund weisen wir auf S 15 Abs. 3 BNatSchG hin:</p> <p>3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Die Maßnahme wurde mit dem Bewirtschafter abgestimmt.</p> <p>Die Ablehnung der Maßnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Agrarstrukturelle Belange werden durch die geplante Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Es werden gerade keine für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden in Anspruch genommen. Es findet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche statt.</p>
20 / Landesjagdverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
21 / Stadt Fritzlar	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
22 / Stadt Wolfhagen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
23/ Stadt Waldeck	<p>Stellungnahme vom 15.09.2023</p> <p>Ihr Schreiben bzgl. der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg, haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass seitens der Nationalparkstadt Waldeck keine Anregungen zu der vorgelegten Bauleitplanung vorgetragen werden, weil die Ziele der Raumordnung und die der Nationalparkstadt Waldeck zugewiesenen Funktionen nicht beeinträchtigt werden sowie Auswirkungen auf ihren zentralen Versorgungsbereich nicht gegeben sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
24 / NABU	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
25 / NVV	<p>Stellungnahme vom 04.10.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des NVV keine Bedenken bzgl. der Planung bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
26 / Regierungspräsidium Kassel	<p>Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 vom 08.09.2023:</p> <p>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</p>	

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p> <p>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vom 08.09.2023 Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht) vom 11.09.2023: Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> <p>Stellungnahme Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, hier Fachbereich Altlasten, Bodenschutz vom 15.09.2023 <i>Altlasten:</i> In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind. Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Hinweis: „Sollten bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“ Bitte nehmen Sie diesen Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) in die Planunterlagen mit auf.</p> <p><i>Bodenschutz:</i> Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbot- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)																
	<p>Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats.</p> <p>Stellungnahme Dez. 31.1 (Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“) vom 04.10.2023</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes einerseits wie von Ihnen beschrieben innerhalb der quantitativen Schutzzone B der Thermalquelle Bad Emstal liegt, und sich gleichzeitig – abweichend von Ihrer Beschreibung - innerhalb der Schutzzone III von zwei amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten befindet. Es handelt sich dabei um das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen I + II Kirchberg“ und um das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III + IV Kirchberg“. Ich bitte Sie, die in Tabelle 1 genannten Informationen zu den Schutzgebieten in den Flächennutzungsplan bzw. den Bauleitplan mit aufzunehmen.</p> <p><small>Tab. 1: Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes und Bauleitplanes liegende Schutzgebiete</small></p> <table border="1" data-bbox="405 1021 1155 1240"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Schutzgebiet</th> <th>Art</th> <th>Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schutzzone III</td> <td>WSG-TB I + II Kirchberg</td> <td>Trinkwasserschutzgebiet</td> <td>Festgesetzt (StAnz.-Nr. 5/77 S. 352)</td> </tr> <tr> <td>Schutzzone III</td> <td>TB-III, IV, WW-Kirchberg</td> <td>Trinkwasserschutzgebiet</td> <td>Festgesetzt (StAnz.-Nr. 33/86 S. 1612)</td> </tr> <tr> <td>Quantitative Schutzzone B-neu</td> <td>HQS Thermalquelle-Bad-Emstal</td> <td>Heilquellenschutzgebiet</td> <td>Festgesetzt (StAnz.-Nr. 8/06 S. 463)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gebots- und Verbotstatbestände der zugehörigen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Außerdem ist mir bei der Durchsicht der Vorentwürfe zum Flächennutzungsplan und zum Bauleitplan aufgefallen, dass im Entwurf zum Flächennutzungsplan eine geringere Anzahl an Flurstücken, die den Änderungsbereich umfassen, genannt wird. Ich bitte darum, dies zu überprüfen und anzupassen.</p> <p>Weiterhin ist mir aufgefallen, dass das Flurstück 481/246 in Flur 3 in der Gemarkung Elbenberg im Bauleitplan mit der Flurstücksnummer 481/256 bezeichnet wird, welche nicht existiert. Dies ist zu prüfen und zu korrigieren.</p> <p>Die öffentliche Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist vorrangig und ausreichend in Güte und Menge sicherzustellen. Ge-</p>	Zone	Schutzgebiet	Art	Status	Schutzzone III	WSG-TB I + II Kirchberg	Trinkwasserschutzgebiet	Festgesetzt (StAnz.-Nr. 5/77 S. 352)	Schutzzone III	TB-III, IV, WW-Kirchberg	Trinkwasserschutzgebiet	Festgesetzt (StAnz.-Nr. 33/86 S. 1612)	Quantitative Schutzzone B-neu	HQS Thermalquelle-Bad-Emstal	Heilquellenschutzgebiet	Festgesetzt (StAnz.-Nr. 8/06 S. 463)	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründungen werden entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.</p> <p>Dere Hinweis wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Der Flächennutzungsplan wird nur im Bereich der bislang als „Grünfläche – Friedhof“ geändert. Der restliche Bereich, in welchem der Bebauungsplan geändert wird, ist bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.</p>
Zone	Schutzgebiet	Art	Status															
Schutzzone III	WSG-TB I + II Kirchberg	Trinkwasserschutzgebiet	Festgesetzt (StAnz.-Nr. 5/77 S. 352)															
Schutzzone III	TB-III, IV, WW-Kirchberg	Trinkwasserschutzgebiet	Festgesetzt (StAnz.-Nr. 33/86 S. 1612)															
Quantitative Schutzzone B-neu	HQS Thermalquelle-Bad-Emstal	Heilquellenschutzgebiet	Festgesetzt (StAnz.-Nr. 8/06 S. 463)															

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>mäß § 30 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist die Trinkwasserversorgung Aufgabe der Gemeinde. Es wird angeregt für das geplante Baugebiet den gesamten Wasserbedarf (Trink-, Betriebs-, Löschwasser, benötigte Jahresmenge, Tagesspitzenbedarf, etc.) auch unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen und des Klimawandels zu ermitteln. Es ist auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Dies ist in der eigenen Zuständigkeit der Stadt Naumburg bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Beurteilung der Belange des Grundwasserschutzes liegt bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis-ausschuss des Landkreises Kassel.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 10.10.2023 Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, ST Elbenberg, bestehen im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange des Dezernats 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) keine Bedenken.</p> <p>Regionalplanerische Stellungnahme vom 11.10.2023 Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 vollständig als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der vorliegenden Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
27 / Schutzgen- beinschaft Deut- scher Wald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
28 / TenneT	<p>Stellungnahme vom 11.09.2023 In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
29 / Vodafone	<p>Stellungnahme vom 06.10.2023 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vo-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	dafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
30 / Verband Hessischer Fischer	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
31 / Zweckverband Naturpark Habichtswald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
32 / Kampfmittelräumdienst	<p>Stellungnahme vom 05.10.2023 Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.</p> <p>Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen / Einwendungen Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<i>keine Stellungnahmen eingegangen</i>	